

Parteiinterna

Die Monatszeitung einer Partei, die für ein Deutschland nach Gottes Geboten eintritt, meldet unter der Überschrift "Meister der Agitation", Gegner der Partei versuchten in einer gezielten Desinformationskampagne, die Glaubwürdigkeit der Partei zu erschüttern. Sie nennt die Namen von fünf Briefautoren, die Erfindungen und Fälschungen zum Zweck der Verleumdung unterzeichneten. Einer der Unterzeichner befinde sich ausweislich eines psychiatrischen Gutachtens in einem "Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit". Die Veröffentlichung löst eine Beschwerde beim Deutschen Presserat aus: Ein Lehrer beanstandet die Nennung seines Namens und beklagt, er sei in ehrenrühriger Weise in die Nähe von Geisteskrankheit gerückt worden. Die Redaktion erklärt, der Beschwerdeführer sei seinerzeit wegen wahrheitswidriger und ehrverletzender Rundbriefe aus der Partei ausgeschlossen worden und versuche seitdem, die Partei durch Prozesse zu schädigen. Er arbeite tatsächlich mit einem Menschen zusammen, dem ein Oberlandesgericht bescheinigt habe, er stehe unter religiösem Wahn. (1995)

Der Presserat kann in der Veröffentlichung eine ehrverletzende Behauptung nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er stellt fest, dass die Beschwerde sich nicht gegen die Behauptung richtet, der Beschwerdeführer arbeite mit einem Geisteskranken zusammen. Insofern beanstandet er auch nicht die namentliche Nennung. Die Korrespondenz zwischen Beschwerdegegner und Beschwerdeführer hat der Presserat nicht zu bewerten. (B 83/95)

Aktenzeichen:B 83/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet